

Unternehmenskennzeichen und Marke

Stand April 2018

Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Das deutsche Markengesetz unterscheidet zwischen eingetragenen Marken und im geschäftlichen Verkehr benutzten Unternehmenskennzeichen¹. Auch wenn beide Schutzrechte im Prinzip das gleiche Verbotungsrecht gewähren, sind konkrete Unterschiede zu berücksichtigen.

Ob ein Unternehmenskennzeichen ggf. zusätzlichen Schutz als (eingetragene) Marke benötigt, hängt im insbesondere davon ab, ob eine räumliche Ausdehnung der wirtschaftlichen Tätigkeit angestrebt wird. Bei einer einzigen Verkaufsstätte ohne Ausdehnungsabsicht kann der Schutz als benutztes Unternehmenskennzeichen ausreichen.

Die folgende Übersicht soll die wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede verdeutlichen. Sie stellt jedoch nur einen pauschalen Überblick dar und kann nicht jede Detailfrage berücksichtigen².

Kriterium	Unternehmenskennzeichen	Marke
Kennzeichnungsobjekt	Unternehmen bzw. Geschäftsbetrieb (Firmierung), z.B. <i>Siemens</i>	Produkt oder Dienstleistung z.B. <i>Coca Cola</i> oder <i>Deutsche Post</i>
Schutzvoraussetzung	Kennzeichnungskraft für betreffende Waren und Dienstleistungen (Eignung als Hinweis auf ein bestimmtes Unternehmen, keine rein beschreibenden Sachangaben für die betreffenden Waren und Dienstleistungen)	
Schutzentstehung	durch nachweisbare namensmäßige Benutzung im geschäftlichen Verkehr (bei nicht namensmäßiger Nutzung Nachweis der Verkehrsgeltung erforderlich)	durch Eintragung
Schutzgegenstand	das Zeichen in der Form, in der es benutzt ³ wird (nachzuweisen)	das Zeichen, wie es eingetragen ³ ist
Sachlicher Schutzbereich	für den Bereich (Branche) der nachweisbaren wirtschaftlichen Tätigkeit	für die eingetragenen Waren und Dienstleistungen (nach Ablauf der fünfjährigen Benutzungsschonfrist nur noch im Umfang nachweisbarer Benutzung durchsetzbar)
Verbotungsrecht	Benutzung eines gleichen/ähnlichen Zeichens im geschäftlichen Verkehr durch Dritte auf gleichem/ähnlichem Gebiet, wenn Verwechslungsgefahr besteht	
Räumlicher Schutzbereich	im nachweisbaren räumlichen Gebiet der betreffenden wirtschaftlichen Tätigkeit ⁴	bundesweit
Rechtsdurchsetzung	Schutzrecht muß im Prozeß konkret nachgewiesen werden, daher höheres Prozeßrisiko wegen vorab unklarer Rechtsverhältnisse	erfolgt auf der Grundlage der Markeneintragung , aber Einwand der Nichtbenutzung möglich (s.o.)
Rechts- bzw. Schutzverlust	durch Beendigung der Benutzung oder Durchsetzung älterer Rechte (Unterlassungsanspruch) Dritter	durch Nichtverlängerung , Durchsetzung älterer Rechte Dritter (Widerspruchs-/Löschungsverfahren) oder Nichtbenutzung über 5 Jahre (für die jeweiligen Waren/Dienstleistungen)
Kosten	Keine Kosten für Schutzerlangung, im Streitfall, aber höheres Prozeßrisiko und höherer Prozeßaufwand , da Schutzentstehung und sachlicher/räumlicher Schutzbereich erst im Prozeß geklärt werden	Kosten für Erlangung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der Marke

¹ Die ebenfalls vom Markengesetz geschützten Werktitel sind hier nicht mitberücksichtigt.

² Die Unterschiede wirken sich noch stärker aus, wenn Schutz im Bereich der EU angestrebt wird.

³ Schwarzweiße Darstellung gilt für jede Farbkombination, farbige Eintragung nur für die eingetragene Farbe

⁴ Internetpräsenz allein reicht nicht aus für bundesweiten Schutz.